



Schulgeld und staatlicher Schulgeldersatz

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund des Schulfinanzierungsgesetzes ersetzt der Freistaat Bayern den Eltern, deren Kinder staatlich anerkannte Schulen besuchen, das anfallende Schulgeld in Höhe von gegenwärtig mtl. €106,00 für 11 Unterrichtsmonate eines Kalenderjahres; hierbei handelt es sich jedoch nicht um das von der Erzdiözese erhobene Schulgeld. Schulgeldersatz wird nicht gewährt, wenn dem Schüler im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung Schulgeld zu ersetzen ist. Der Schulgeldersatz wird von den Regierungen zur Verrechnung unmittelbar den Schulen zugeteilt. Voraussetzung für den staatlichen Schulgeldersatz ist die unten aufgeführte Erklärung, die wir deshalb auszufüllen und über Ihr Kind an die Klassenleitung zurückzugeben bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Schliebs
Realschuldirektorin i. K.

bitte abtrennen!

Erklärung

betr. Schulgeldersatz nach Art. 40 BaySchFG i.V.m. § 19 AVBaySchFG

, geb. am

(Name, Vornamen der Schülerin/des Schülers)

besucht die Erzbischöfliche Maria-Ward-Realschule St. Zeno Bad Reichenhall

seit

Austritt: _____

(bitte frei lassen)

Ich erkläre hiermit, dass für diesen Zeitraum das Schulgeld nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wurde bzw. noch ersetzt wird. Eine Änderung dieses Sachverhalts habe ich unverzüglich der Schule mitzuteilen. Über die Höhe des Schulgeldersatzes sowie über die Tatsache der Verrechnung des staatlichen Zuschusses mit der Schulgeldforderung wurde ich informiert.

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

(Bei nur einer Unterschrift wird das Einverständnis der/des zweiten Erziehungsberechtigten vorausgesetzt.)